

Stellungnahme des AOK Bundesverbandes, Knappschaft und Seekrankenkasse zum GKV-WSG

Artikel 38 Nr. 4 Buchstabe b) Doppelbuchstabe bb) § 28 f Abs. 2 S. 1 Nr. 7 RSAV (Anforderung an die Dokumentation)

A. Beabsichtigte Neuregelung

Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Änderung in § 28 d Abs. 2 Nr. 2, wonach Folgedokumentationen nicht mehr vom Arzt unterschrieben werden müssen.

Des Weiteren soll die Frist zur Übermittlung der Bestätigung des Datums der Arztunterschrift entfallen.

B. Stellungnahme

Es werden nur noch Unterschriften für Erstdokumentationen verlangt. Die Übermittlungsfrist von 10 Tagen ist weiterhin erforderlich.

C. Änderungsvorschlag

In Satz 1 Nr. 7 werden die Wörter „Erst- und Folgedokumentation“ durch das Wort „Erstdokumentation“ ersetzt. Die beabsichtigte Streichung der Wörter "spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Ablauf des Dokumentationszeitraumes" soll unterbleiben.

Stellungnahme des AOK Bundesverbandes, Knappschaft und Seekrankenkasse zum GKV-WSG

Artikel 38 Nr. 3 Buchstabe b)

§ 28 d Abs. 2 Nr. 2 RSAV (Voraussetzung und Verfahren der Einschreibung)

A. Beabsichtigte Neuregelung

Die Überprüfung der aktiven Programmteilnahme eines Versicherten wird auf der Grundlage der übermittelten Dokumentationen neu geregelt.

B. Stellungnahme

Die beabsichtigte Regelung wird als zielführend erachtet.

C. Änderungsvorschlag

Keinen

Stellungnahme des AOK Bundesverbandes, Knappschaft und Seekrankenkasse zum GKV-WSG

Artikel 38, Nr. 4a)

§ 28 f Abs. 1 Nr. 1 RSAV (Anforderung an die Dokumentation)

A Beabsichtigte Neuregelung

Durch die Ergänzung in Absatz 1 Nr. 1 soll die vollständige Umstellung auf die elektronische Dokumentation erfolgen, die dann Voraussetzung für die Zulassung eines strukturierten Behandlungsprogramms ist.

Die geltende Übergangsregelung des § 28 b Abs. 3 geht von einer Anpassungsfrist an das neue Recht von einem Jahr aus.

C. Stellungnahme

Bisherige Erfahrungen zeigen, dass die Umstellung auf die elektronische Datenübermittlung langwieriger ist als in der vorgeschlagenen Regelung vorgesehen. Die Frist der Umstellung sollte daher bis zum 31.12.2008 verlängert werden.

Änderungsvorschlag

In Absatz 1 wird Punkt 4 eingefügt:

„4. die im Programm vorgesehenen Erst- und Folgedokumentationen nach 1. ab dem 01.01.2009 elektronisch übermittelt werden.“